Gemeinde Böttingen
Landkreis Tuttlingen

Bebauungsplan
Schuppengebiet "Kuhwasen"

M 1:250

Ludger Große Scharmann
Diplom-Ingenieur Landespflege

Auf dem Graben 21 71111 Waldenbuch

Flächennutzungs-
und LandschaftsPlanung
FreiraumGestaltung

Telefon 0 71 57 / 82 65 Fax 82 30

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss	am 08. 04. 2002
frühzeitige Bürgerbeteiligung	am 06. 06. 2002
Anhörung der Träger öffentlicher Belange	vom 18. 04. 2002 bis 14. 05. 2002
Planentwurfsbeschluss	am 15. 07. 2002
Offenlegung des Entwurfes	vom 23. 08. 2002 bis 30. 09. 2002
Satzungsbeschluss	am 04. 11. 2002
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung	am: 12. Dez. 2002

Aufgestellt, Böttingen, den 21. 06. 2002

GEMEINDE BÖTTINGEN · LANDKREIS TUTTLINGEN

.....
Minder (Bürgermeister)

Ausgefertigt, Böttingen, den 13. DEZ. 2002

GEMEINDE BÖTTINGEN · LANDKREIS TUTTLINGEN

.....
Minder (Bürgermeister)

LANDRATSAMT + TUTTLINGEN

Genehmigt
aufgrund § 10 Abs 2 BauGB
Tuttlingen, den 05.12.2002
Landratsamt

Gemeinde Böttingen
Landkreis Tuttlingen

Zeichenerklärung

Ergänzende textliche Festsetzungen in den "Planungsrechtlichen Festsetzungen" und in den "Örtlichen Bauvorschriften".

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

SO — Sondergebiet

Mass der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

GR 70 m² — Grundfläche der Schuppen 7 x 10 m

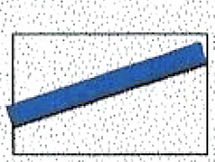
PD 7° (5 - 10°) — Pultdach, 7° Dachneigung (max. 5 - 10°)

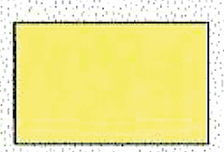
OK 4,5 m ü. EFH — maximale Gebäudehöhe: 5 m über Oberkante Rohfußboden

Bauweise und Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o — Offene Bauweise

 Baugrenze

 nicht überbaubare Grundstücksflächen

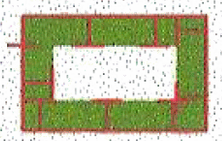
Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

 Flächen zur inneren Erschließung in Schotterbauweise

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

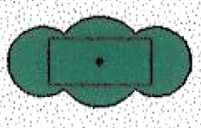


Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

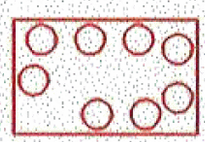
Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

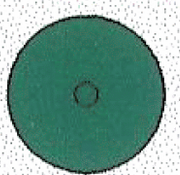
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen
hier: Kiefern-Mischwaldbestand



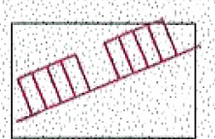
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - lt. Planeinschrieben



Pflanzung von großkronigen Bäumen gemäß Pflanzenliste in "Planungsrechtliche Festsetzungen"

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts

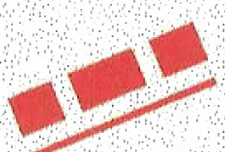
§ 9 Abs. 6 BauGB



Landschaftsschutzgebiet

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

§ 9 Abs. 7 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Gemeinde Böttingen
Landkreis Tuttlingen

S a t z u n g

über den Bebauungsplan „Kuhwasen“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Böttingen den Bebauungsplan **„Kuhwasen“** in öffentlicher Sitzung am 04.11.2002 als Satzung beschlossen-

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 15.07.2002 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 15.07.2002.
2. Der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach § 8 a BNatSchG vom 20.06.2002.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Landesbauordnung ergangenen Bestandteile dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung seiner Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 1, 2 u. 3 BauGB).

Böttingen, den 05. November 2002

Gerhard Minder
Bürgermeister

GEMEINDE BÖTTINGEN · LANDKREIS TUTTLINGEN ·

LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Genehmigt
aufgrund § 10 Abs. 2 BauGB
Tuttlingen, den 05.12.2002
Landratsamt

Gemeinde Böttingen

Landkreis Tuttlingen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan
"SCHUPPENGEBIET KUHWASEN"

Ludger Große Scharmann
Dipl.-Ingenieur (FH) Landespflege

Auf dem Graben 21, 71111 Waldenbuch
E-mail: Grosse_Scharmann@t-online.de

**Flächennutzungs-
und LandschaftsPlanung
FreiraumGestaltung**

Tel. 07157 8265
Fax. 07157 8230

Inhalt

		Seite
1.	**Rechtsgrundlagen**	**3**
2.	**Örtliche Bauvorschriften**	**3**
2.1	**Dachform, Dachneigung**	**3**
2.2	**Bauausführung, Dacheindeckung**	**3**
2.3	**Werbeanlagen**	**3**
2.4	**Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen und Einfriedungen**	**4**
2.5	**Ableitung von Niederschlagswasser**	**4**
3.	**Hinweise**	**4**
3.1	**Kanalisation, Wasserversorgung**	**4**

1. Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg
 i.d.F. vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
- Verordnung über die schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser
 vom 01.01.1999, aufgrund von § 45 b Abs. 3 WG

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Dachform und Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Zulässig sind Pultdächer mit einer Dachneigungen von mindestens 7° bis maximal 10°.
- siehe Anlage "Detailzeichnung Schuppen"

2.2 Bauausführung, Dacheindeckung

Außenwände und Tore über 1 m Breite sind in Holzkonstruktion oder mit Holzverkleidungen herzustellen. Als Spritzwasserschutz sind maximal 50 cm hohe massive Sockel zulässig.

Dacheindeckungen sind nur in rotbraunen Farbtönen zulässig.

2.3 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

2.4 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen und Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die der inneren Erschließung der Schuppen dienenden Flächen sind als wasserdurchlässige Schotterdecken herzustellen.

Außerhalb der Schuppen sind Lagerungen und Ablagerungen jeglicher Art, mit Ausnahme der Lagerung von Brennholz an den Außenwänden der Schuppen, nicht zulässig. Insbesondere ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Geräten, Wohnwagen und sonstigen Materialien nicht zulässig.

Unbebaute und nicht der Erschließung dienende Flächen (gemäß Plandarstellung) sind als Grünflächen anzulegen.

Einfriedungen sind nicht zulässig.

2.5 Ableitung von Niederschlagswasser

Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser ist vor Ort zu versickern.

3. Hinweise

3.1 Kanalisation, Wasserversorgung

Der Geltungsbereich des "SO - KUHWASEN" erhält keinen Anschluss an einen Abwasserkanal und keine Wasserversorgung.

Aufgestellt:

Böttingen, den 21. 06. 2002

GEMEINDE BÖTTINGEN · LANDKREIS TUTTLINGEN ·

.....
Minder
(Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Böttingen, den 13. DEZ. 2002

GEMEINDE BÖTTINGEN · LANDKREIS TUTTLINGEN ·

.....
Minder
(Bürgermeister)

LANDRATSAMT + TUTTLINGEN +

Genehmigt
aufgrund § 74 Abs. 6 LBO
Tuttlingen, den 05. 12. 2002
Landratsamt
i.A.

Gemeinde Böttingen

Landkreis Tuttlingen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan
"SCHUPPENGEBIET "KUHWASEN"

Ludger Große Scharmann
Dipl.-Ingenieur (FH) Landespflege

Auf dem Graben 21, 71111 Waldenbuch
E-mail: Grosse_Scharmann@t-online.de

**Flächennutzungs-
und LandschaftsPlanung
FreiraumGestaltung**

Tel. 07157 8265
Fax. 07157 8230

Inhalt

		Seite
1.	**Rechtsgrundlagen**	4
		4
2.	**Planungsrechtliche Festsetzungen**	4
2.1	**Art der baulichen Nutzung**	4
2.1.1	Sondergebiet	4
2.2	**Maß der baulichen Nutzung**	4
2.2.1	Grundfläche	4
2.2.2	Höhe der baulichen Anlagen	4
2.3	**Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**	5
2.3.1	Bauweisen	5
2.3.2	Baugrenzen	5
2.3.3	Nicht überbaubare Grundstücksflächen	5
2.3.4	Stellung der baulichen Anlagen	5
2.3.5	Aufschüttungen und Abgrabungen	5
2.4	**Verkehrsflächen**	
2.5	**Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**	5
2.5.1	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	5
2.5.2	Wassergefährdende Stoffe	5
2.5.3	Schutz von Böden und Vegetation	5
2.6	**Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**	6
2.6.1	Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen	6
2.6.2	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	6
3.	**Hinweise**	6
3.1	**Denkmalschutz**	6

1. Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zu Grunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376, 2398)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanV 90)
 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg
 in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581)
- Bodenschutzgesetz (BodSchG) für Baden-Württemberg
 vom 24. Juni 1991 (GBl. S. 434), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653)
- Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG)
 vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg
 i.d.F. vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
- Verordnung über die schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser
 vom 01. Januar 1999, aufgrund von § 45 b Abs. 3 WG durch das Wasserrechtsvereinfachungs- und beschleunigungsgesetz vom 16 Juli 1998 (GBl. S. 422)

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

2.1.1 Sondergebiet SO (§ 11 BauNVO)

Zulässig sind ausschließlich landwirtschaftliche Maschinen- und Geräteschuppen sowie der Futterbergung dienende Schuppen. Die Lagerung von Brennholz innerhalb der Schuppen sowie an den Außenwänden der Schuppen ist zulässig.

Einrichtungen, Einbauten und sonstige Anlagen, die einem Daueraufenthalt von Personen und Tieren dienen können, sind nicht zugelassen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keinerlei Feuerstellen zulässig.
Ferner ist es nicht statthaft, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dort unterzustellen."

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m §§ 16 - 21 BauNVO)

2.2.1 Grundfläche (§ 16 BauNVO)

Gemäß Planeinschrieb im Bebauungsplan - zeichnerischer Teil.
Die Grundfläche der Schuppen ist begrenzt auf 7 x 10 m.

2.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Gemäß Planeinschrieb im Bebauungsplan - zeichnerischer Teil.
Die maximal zulässige Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante Rohfußbodenhöhe bis zur Dachoberkante der Schuppen ist festgesetzt auf 5,00 m (vgl. "Detailzeichnung Schuppen").

2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m §§ 22 - 23 BauNVO

2.3.1 Bauweisen (§ 22 BauNVO)

Offene Bauweise

2.3.2 Baugrenzen (§ 23 BauNVO)

Gemäß Planeinschrieb im Bebauungsplan - zeichnerischer Teil.

2.3.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Nebenanlagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

Unbebaute und nicht der Erschließung dienende Flächen sind als Grünflächen anzulegen.

2.3.4 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

2.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Gemäß Planeinschrieb im Bebauungsplan - zeichnerischer Teil.
Die Erschließungsflächen sind wasserdurchlässig, mit Schotterbelägen, auszubilden.

2.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.5.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß Planeinschrieb im Bebauungsplan - zeichnerischer Teil.

2.5.2 Wassergefährdende Stoffe

Ein Umgang mit oder eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffe ist im Plangebiet nicht zulässig.

2.5.3 Schutz von Böden und Vegetation

Der Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und, soweit zum Auffüllen von Fundamentgräben notwendig, sachgerecht zu lagern. Überschüssiger Boden ist abzufahren.

Die Baustellenabwicklung ist so zu organisieren, dass über einen 3 m breiten Arbeitsraum um das Bauvorhaben hinaus, die vorhanden Vegetation nicht geschädigt wird.

Der Boden außerhalb dieses Bau- und Arbeitsraumes darf nicht von Baufahrzeugen befahren oder als Lagerflächen genutzt werden. DIN 18920 ist zum Schutz der Vegetationsflächen anzuwenden.

2.6 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

2.6.1 Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen

Gemäß Planeinschrieb im Bebauungsplan - zeichnerischer Teil.
Die vorhandene waldartige Vegetation ist zu erhalten.

2.6.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf den im Bebauungsplan - zeichnerischer Teil - dargestellten Standorten sind großkronige Laubbäume zu pflanzen.

Weiterhin sind die im Bebauungsplan - zeichnerischer Teil - dargestellten Flächen zu 50 % mit Bäumen und Sträucher zu bepflanzen. Dazwischen liegende Freiflächen sind mit standorttypischen Saatgutmischungen einzusäen oder können sich selbst überlassen bleiben und verbuschen. Eine regelmäßige Pflege ist nicht zwingend erforderlich.

Die Auswahl der Gehölze ist nach den der "Begründung" zum Bebauungsplan beiliegenden Pflanzenlisten zu treffen.

3. Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 Denkmalschutz (§ 20 DSchG)

Sofern zufällige kulturgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden ist unverzüglich das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10a, 79098 Freiburg, Tel. 0761/207120, zu benachrichtigen. Das Amt ist auch hinzuzuziehen wenn alte Grenzsteine oder Ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

Aufgestellt:

Böttingen, den 21. 06. 2002

GEMEINDE BÖTTINGEN · LANDKREIS TUTTLINGEN ·

.....
Minder
(Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Böttingen, den 13. DEZ. 2002

GEMEINDE BÖTTINGEN · LANDKREIS TUTTLINGEN ·

.....
Minder
(Bürgermeister)

LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Genehmigt
aufgrund § 10 Abs. 2 BauGB
Tuttlingen, den 05.12.2002
Landratsamt
i.A.

Gemeinde Böttingen

Landkreis Tuttlingen

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan

"SCHUPPENGEBIET "KUHWASEN"

Ludger Große Scharmann
Dipl.-Ingenieur (FH) Landespflege

Auf dem Graben 21, 71111 Waldenbuch
E-mail: Grosse_Scharmann@t-online.de

**Flächennutzungs-
und LandschaftsPlanung
FreiraumGestaltung**

Tel. 07157 8265
Fax. 07157 8230

Inhalt

		Seite
1.	**Anlass der Planaufstellung**	4
2.	**Plangebiet und Umfeld**	4
2.1	**Bestandsverhältnisse**	4
2.2	**Landschaftsbild**	4
2.3	**Abgrenzung des Geltungsbereiches**	4
2.4	**Eigentumsverhältnisse**	5
3.	**Einordnung in übergeordnete Planungen**	5
3.1	**Flächennutzungsplan**	5
3.2	**Landschaftsplanerische Beurteilung**	5
4.	**Bestehende Rechtsverhältnisse**	5
5.	**Städtebauliches Konzept - Planungsziele**	5
5.1	**Nutzungskonzept**	5
5.2	**Erschließungskonzept**	5
5.3	**Gestaltungskonzept**	5
6.	**Naturschutzrechtlicher Ausgleich**	6
6.1	**Pflanzenlisten**	7

Anlage zur Begründung: Gutachten zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach § 8a BNatSchG

1. Anlass der Planaufstellung

Die Gemeinde Böttingen möchte zur Existenzsicherung der am Ort ansässigen Neben- und Vollerwerbslandwirte durch die Schaffung einer Möglichkeit zur Errichtung von landwirtschaftlichen Lagerschuppen beitragen. Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, benötigt die Gemeinde dazu einen zusätzlichen Standort. Das bisherige Schuppengebiet ist aufgefüllt und kann nicht erweitert werden.

Um die Errichtung einer Schuppenkolonie zu ermöglichen, wurde mit Verordnung des Landratsamtes Tuttlingen das Plangebiet, zusammen mit dem angrenzenden Sportgelände, aus dem Landschaftsschutzgebiet *"Sommerschafweide am Eingang zum Schäfertal, im Grauental, Kuhwasen und am Hühnerbühl"* gegen Hereinnahme anderer Flächen herausgenommen.

2. Plangebiet und Umfeld

2.1 Bestandsverhältnisse

Das geplante Schuppengebiet grenzt unmittelbar östlich an das Sportgelände von Böttingen an. Von der Landesstraße L 438 führt ein von Parkierungsanlagen begleiteter Weg zu den Sportanlagen. Dieser setzt sich als landwirtschaftlicher Weg ins Grauental fort. Der Weg soll künftig auch der Erschließung des auf seiner Nordseite geplanten Schuppengebietes dienen.

Bei der bewaldete Fläche, in der das Schuppengebiet entstehen soll, handelt es sich um eine ehemalige Schafweide mit lichtem Kiefernbestand. Heute ist der Bereich jedoch mehr oder weniger dicht mit Kiefern bestockt. Die Bäume haben einen Durchmesser bis 30 cm erreicht. Oftmals sind die Altbäume mehrtriebig und vereinzelt noch tief beastet. Nach Osten fällt das Gelände stärker ab, hier wird der Wald dichter.

Ca. 40 bis 50 m vom Weg entfernt fällt das für das Schuppengebiet vorgesehene Gelände relativ steil nach Norden ins Grauental ab. Der Steilabfall ist ebenfalls mit Kiefer bewachsen, dazwischen stehen einzelne Fichten die nordseitig einen insgesamt lockeren und gebuchteten Waldtrauf bilden. Ein Freibereich am Hang ist mit Farn bedeckt.

Im Unterwuchs des Wäldchens findet sich überwiegend ein Altgrasbestand. An Lichtungsstellen haben sich Wildrosen, Holunder und Himbeeren angesiedelt, jedoch ist insgesamt keine üppige Strauchschicht entwickelt. Vereinzelt sind Bergahorn-Sämlinge angeflogen.

An der Südwestseite, beim Sportplatz, findet man noch einzelne niedrige Wachholder, Zeugnisse des ehemaligen schafbeweideten Magerrasens. Sie leiden unter der starken Beschattung.

Randständig stehen in lichtem Abstand Fichten, die ebenfalls bodennah beastet sind. Eine lückige, zum Teil gebuchtete Waldrandzone hat sich entwickelt.

Forstwirtschaftlich handelt es sich um keinen wertvollen Bestand.

Die Umgebung ist ebenfalls von einer Vielzahl lockerer Kiefernbestände mit Altgrasunterwuchs geprägt. Solch ein lockerer Kiefernwald stockt auch unterhalb des landwirtschaftlichen Weges auf einer Böschung .

2.2 Landschaftsbild

Die Waldbestände am Nordhang des Grauentals erstrecken sich bis hinauf auf die wenig bewaldete Hochfläche. Aufgrund ihrer lockeren Struktur und differenzierten Waldrandausbildung sind sie von hohem landschaftsästhetischen Wert. Andererseits ist das Landschaftsbild im Bereich des geplanten Schuppengebietes durch den Sportplatz und durch landwirtschaftliche Gebäude an der Zufahrt zu den Sportanlagen bereits baulich vorbelastet. Besonders bei Dunkelheit tritt die intensive Nutzung durch die Flutlichtanlage des Sportplatzes in den Vordergrund.

2.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet umfasst Teile des Flurstücks 1593 der Gemeinde Böttingen.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke befinden sich in Gemeindebesitz.

3. Einordnung in übergeordnete Planungen

3.1 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der Dritten Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen nicht enthalten.

3.2 Landschaftsplanerische Beurteilung

Eine landschaftsplanerische Beurteilung des Standortes fand im Rahmen eines "*Vorschlages zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Sommerschafweide am Eingang zum Schäfertal, im Grauental, Kuhwasen und am Hühnerbühl"*. Im Rahmen dieser Expertise wurden höherwertige Flächen zur Aufnahme in das Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Die Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes wurden zwischenzeitlich von der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

4. Bestehende Rechtsverhältnisse

Für den Geltungsbereich des Plangebietes bestehen bisher keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

5. Städtebauliches Konzept - Planungsziele

5.1 Nutzungskonzept

Zur Förderung und zum Erhalt der am Ort ansässiger Nebenerwerbslandwirte sollen auf dem gemeindeeigenen Grundstück nach Bedarf Schuppen möglichst gleicher Größe erstellt werden. Die eine Grundfläche von ca. 7 x 10 m aufweisenden Schuppen sollen zum Abstellen von Maschinen und Geräten sowie der Futterbergung und der Lagerung von Brennholz dienen.

Um das Landschaftsbild nicht zu verunstalten sind im Außenbereich, mit Ausnahme der Lagerung von Brennholz an den Fassaden der Schuppen, keine weitere Nutzungen vorgesehen und zugelassen.

5.2 Erschließungskonzept

Das geplante Schuppengebiet wird über einen vorhandenen Fahrweg von der L 483 aus erschlossen. Der asphaltierte Weg dient auch als Zufahrt zum angrenzenden Sportgelände. Im Randbereich sind Parkflächen angeordnet. Ab Beginn des geplanten Schuppengebietes geht der Asphaltweg in einen Schotterweg, der in die Flur führt, über.

Zur inneren Erschließung des Schuppengebietes dienen ausschließlich geschotterte Fahrflächen. Die Rangierflächen vor den offenen Einfahrseiten der Schuppen sollen in der Regel 12 m breit sein.

5.3. Gestaltungskonzept

Das Ordnungsprinzip sieht eine Gruppierung von Schuppen jeweils um einen gemeinsam nutzbaren Hof vor (Rangierfläche) So ordnen sich fünfzehn Schuppen um drei Hofbereiche an.

Mit einer Gebäudehöhe von max. 5 m gewährleisten die Schuppen auch für größere landwirtschaftliche Fahrzeuge funktionale Einfahrhöhen von ca. 4,5 m. Die Schuppen sollen sich optimale in die Landschaft einfügen. Deshalb sind nur Holzbauweisen und Dacheindeckungen in rotbraunen Farbtönen vorgesehen.

In der Ansicht von Süden her betrachtet entsteht eine abwechslungsreiche Abfolge von giebelständigen Schuppen und Hofzufahrten. Eine Baumreihe auf der Nordseite des Weges führt zusammen mit dem vorhandenen kleinen Gehölzbeständen auf der Südseite des Weges zu einer landschaftsgerechten Eingrünung.

Im Norden schiebt sich eine aus fünf Schuppen bestehende Randbebauung bis an den steileren Hangabfall zum Grauental vor. Der vorhandene Kiefernbestand sorgt hier, ergänzt durch großkronige

Bäume zwischen den Schuppen, für eine hervorragende Eingrünung aus nördlichen und östlichen Blickwinkeln.

Zwischen dem Sportplatz und dem Schuppengebiet soll zur Eingrünung der Schuppen ein Gehölzstreifen von ca. 10 m Tiefe erhalten bleiben. Für die innere Durchgrünung sorgen weitere Pflanzgebote.

6. Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Zum Bebauungsplan "Schuppengebiet KUHWASEN" wurde ein Gutachten zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach § 8a BNatSchG erstellt. Das Gutachten liegt dieser Begründung **als Anlage** bei.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für den Eingriff des Schuppengebietes in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird durch Maßnahmen innerhalb (Ausgleichsmaßnahmen) und außerhalb (Ersatzmaßnahmen) des Plangebietes erreicht.

Vermeidungsmaßnahmen

- Erhalt eines ca. 10 m breiten Gehölzstreifens auf der Stirnseite des Sportplatzes zum Schuppengebiet; hierin selektives Freistellen der Restbestände an Wacholder (in der Südwestspitze)
- Vermeidung von größeren Gründungs- und Erdarbeiten durch Beschränkung des Schuppengebietes auf den flach geneigten Bereich
- Wasserdurchlässige Befestigung sämtlicher Fahr- und Rangierflächen
- Keine Ableitung von anfallendem Dachflächenwasser, sondern Versickern des von den Pultdächern abfließenden Regenwassers (breitflächiges Abtropfen von der Dachkante, keine Dachrinnen)

Ausgleichsmaßnahmen

- Pflanzung von 22 großkronigen heimischen Laubbäumen
- Bindungen für weitere Gehölzpflanzungen zwischen den Schuppen

Ersatzmaßnahme

- Pflanzung einer Baumreihe aus Bergahorn auf der Böschung entlang des Zufahrtsweges, südlich des Parkplatzes (siehe Planskizze)

Die Schuppen können wertvolle "ökologische Nischen" für bestimmte Tierarten bereitstellen. Den Bauherrn der Schuppen wird daher empfohlen, durch die Einrichtung von Dachöffnungen, das Anbringung von Nistgelegenheiten und die Herstellung sonstige Unterschlüpfe einen Beitrag zur Erhaltung der heimischen Tierwelt zu leisten.

6.1 Pflanzenlisten

Im Planungsgebiet sollen ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölze, ausgehend von der potentiellen natürlichen Vegetation gepflanzt werden.

Pflanzenliste A Großbäume I. Ordnung	
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Ulmus glabra	- Bergulme

Pflanzenliste B Sträucher	
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuss
Crataegus laevigata	- Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Juniperus communis	- Wacholder
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Rosa rubiginosa	- Weinrose
Rosa vosaiaca	- Blaugrüne Rose
Sambucus racemosa	- Roter Traubenholunder

Aufgestellt:

Böttingen, den 21. 06. 2002

GEMEINDE BÖTTINGEN · LANDKREIS TUTTLINGEN

.....
Minder
(Bürgermeister)

Ausgefertigt:

Böttingen, den 13. DEZ. 2002

GEMEINDE BÖTTINGEN · LANDKREIS TUTTLINGEN

.....
Minder
(Bürgermeister)